Unterlassung weder subjektiv, noch objektiv auf Berkurzung ber Staatseinnahmen gerichtet war, weil sie biefe Wirtung nicht hatte und nach der ganzen Sachlage überhaupt gar nicht haben konnte. Darin aber, baf ein Berhalten, von bem in die Augen fpringt, baß es keine Steuerverschlagnis ift, als folche qualifiziert und behandelt wird, muß eine materielle Rechtsverweigerung erblickt werden. Bedeutet aber die Anwendung des § 48 Abf. 1 leg. cit. auf ben Returrenten eine Verletzung von Art. 4 BB, fo liegt auf ber Sand, daß der angefochtene Nachsteueranspruch auch nicht aus Abs. 2 (in Berbindung mit Abs. 1) hergeleitet werden kann. Der Regierungsrat folgert aus Abs. 2. daß die vom Rekurrenten bezahlte Steuer fich auf bas alte Kapital bezogen und baß somit ber Rekurrent bas neue Kapital nicht versteuert habe. Allein in bieser Weise läßt fich der Tatbestand der Steuerverschlagnis vorliegend nicht konstruieren, weil eben nach dem gesagten im Berhalten des Rekurrenten bas für die Steuerhinterziehung entschei= bende Moment einer Richtung auf Verkurzung bes Staates gang augenscheinlich fehlt. Auch ber Umstand, bag bas Gesetz für bie Ordnungswidrigkeit, beren fich der Rekurrent schuldig gemacht hat, teine Ordnungsbuße vorsieht, berechtigt die Behörden selbstverständ= lich nicht, diese Lucke im Gefets badurch auszufüllen, daß sie die erorbitante Strafe ber Steuerhinterziehung verhängen. Auch ist flar, daß Erwägungen ber blogen Zweckmäßigkeit - bag, wenn folche Ordnungswidrigkeiten nicht geahndet wurden, das Kapital= steuerregister in Unordnung fame usw. — das ermähnte Vor= geben nicht zu rechtfertigen vermögen, gang abgesehen bavon, bag bei unrichtigen ober unterlassenen Anmelbungen zum Kapital= steuerregister regelmäßig eine Benachteiligung bes Staates in Frage kommen wird, wobei die Behörden hinlängliche Sandhabe gum Ginschreiten haben werden.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Rekurs wird gutgeheißen und es wird demgemäß der Entsscheid des Regierungsrates Bern vom 3. Oktober 1907 (in Versbindung mit der Verfügung der Finanzdirektion vom 16. März 1907) aufgehoben.

2. Arteil vom 19. Februar 1908 in Sachen Nanzer gegen Erben Balther (Kantonsgericht Ballis).

Staatsrechtlicher Rekurs, Rechtzeitigkeit: Er ist rechtzeitig und formgültig erhoben, wenn er zwar bei der kantonalen Behörde eingelegt, aber innert der Rekursfrist an das Bundesgericht gelangt ist. Art. 178 Ziff. 3; 41 Abs. 3 OG. — Willkürliche Auslegung des Art. 178 ZPO von Wallis, die Säumnisfolge in der Appellationsinstanz betreffend.

A. Durch Urteil bes Bezirksgerichts Brig vom 22. März 1907 wurde der Rekurrent pflichtig erklärt, den Rekursbeklagten 4481 Franken nebst Zins seit der Betreibung zu bezahlen. Gegen dieses Urteil ergriff der Rekurrent die Appellation ans Kantonsgericht des Kantons Ballis. Zu der auf den 2. Oktober 1907 angesetzten Appellationsverhandlung erschien der Rekurrent weder personslich, noch war er dabei durch einen richtig bevollmächtigten Unswalt vertreten. Der Vertreter der Rekursbeklagten verlangte, daß das erstinftanzliche Urteil in Rechtskraft erklärt werde. Das Kanztonsgericht erkannte: das Urteil der ersten Instanz ist in Rechtskraft erwachsen; die Kosten werden dem Appellanten auferlegt. Die Begründung stellt ab auf eine durch Urteile vom 5. Wai 1897 und 7. September 1899 sanktionierte Praxis.

Die Art. 178 und 168 der BPO des Kantons Wallis lauten

im französischen Originaltert :

Art. 178: « En cas d'appel au tribunal du canton, le jugement contumaciel est rendu sur une seule contumace et immédiatement, en se conformant à ce qui est prescrit à l'article 168.

Ce jugement est définitif, à moins que celui contre lequel il a été rendu ne puisse justifier son défaut par des motifs légitimes.

A cet effet, la partie qui a fait défaut devra, dans les trente jours qui suivront la notification du jugement, citer sa partie adverse à paraître devant le tribunal d'appel à sa prochaine session, ou à la session ordinaire suivante, conformément à ce qui est prescrit à l'article 324. »

Art. 168: « En portant le jugement en contumace, le tribunal devra apprécier la demande formulée par l'acteur, et le droit sur lequel elle est fondée, comme dans un jugement à rendre sur les conclusions prises en contradictoire.

Ainsi le tribunal ne pourra admettre les conclusions du demandeur qu'autant qu'elles seraient conformes à la demande introductive d'instance et aux lois, et qu'elles ne seraient pas contraires aux faits établis dans la procédure. »

Im ersten ber beiben vom Kantonsgericht angerusenen Urteile (in Sachen Calpini) ist ausgeführt, daß das Kantonsgericht ein Kontumazurteil nach Art. 178 nur fällen könne, wenn ein darauf gerichteter Parteiantrag vorliege, daß aber die appellierte Partei lediglich verlangt habe, daß die Appellation wegen Ausbleibens des Appellanten als desert erklärt werde, welchem Antrag zu entsprechen sei. Im zweiten Urteil (in Sachen Wenger) heißt es einsach, daß die Appellation wegen des Ausbleibens des Appellanten als desert und das erstinstanzliche Urteil in Rechtskraft zu erklären sei.

B. Gegen das dem Rekurrenten am 5./6. November 1907 zusgestellte kantonsgerichtliche Urteil hat dieser am 4. Januar 1908 den staatsrechtlichen Rekurs ans Bundesgericht mit dem Antrag auf Ausshebung ergriffen. Der Rekurrent hat die Rekursschrift am 4. Januar an die Kanzlei des Kantonsgerichts gesandt, die sie mit Postaufgabe vom 7. Januar ans Bundesgericht weitersgeleitet hat. In der Rekursbegründung wird ausgeführt, daß das Kantonsgericht nach der klaren Bestimmung des Art. 178 JPO ein Kontumazialurteil hätte erlassen sollen, daß die Desertschklärung der Appellation sich auf keine Gesetzsbestimmung skühen könne und sich als eine Rechtsverweigerung und als willkürlich darstelle.

C. Die Rekursbeklagten haben auf Abweisung des Rekurses angetragen.

Das Kantonsgericht hat in seiner Vernehmlassung bemerkt, daß der angesochtene Entscheid sich nicht auf eine ausdrückliche Gesetzebestimmung, wohl aber auf eine konstante Gerichtspraxisstütze.

Das Bundesgericht zieht in Erwägung:

1. Der Umstand, daß der Refurrent seine Beschwerde beim Kantonsgericht statt beim Bundesgericht eingereicht hat, ist ohne Bedeutung, sosen nur die Beschwerde beim Bundesgericht rechtzeitig, d. h. innert der 60tägigen Frist des Art. 178 Ziff. 3 OS eingelangt ist. Waßgebend ist dabei nach Art. 41 Abs. 3 leg. cit. das Datum der Postausgabe, und zwar kommt hier das Datum der Postausgabe durch die Kantonsgerichtskanzlei, d. h. der 7. Januar 1908 in Betracht. Nun war der sechzigste Tag der Frist der 5. Januar 1908. An diesem Tage konnte aber die Frist nicht zu Ende gehen, weil es ein Sonntag war, ebensowenig am 6. Januar, der als Dreikönigstag im Wallis staatlich anerkannter Feiertag war. Der Kekurs erscheint daher am 7. Januar 1908 als rechtzeitig erhoben.

2. Art. 178 ber BBO bes Kantons Wallis regelt die Folgen bes Ausbleibens der Parteien bei der Appellationsverhandlung in klarer und erschöpfender Beise: Es wird ein Berfäumnisurteil im Sinne von Art. 168 erlaffen, mobei ber Richter, nach bem Hinweis auf Art. 168 ju ichließen, auf Grund ber Aften in eine materielle Prüfung ber Sache einzutreten bat. Das Verfäumnis= urteil kann bann von ber ausgebliebenen Partei, gegen welche es erlassen ist, unter bestimmten Voraussetzungen und nach bestimm= tem Versahren beseitigt werden. Die Vorschrift des Art. 178 gilt nach ihrem gang unzweideutigen Wortlaut für das Ausbleiben beider Parteien, also auch des Appellanten. Neben dieser Ordnung ber Berfäumnisfolgen in zweiter Inftang ift fur bas vom Rantonsgericht angewandte Verfahren, die Appellation als infolge Ausbleibens des Appellanten verwirkt und das erstinftangliche Urteil als in Rechtstraft erwachsen zu erklären, schlechterbings fein Raum, wie benn auch bas Gefet keinerlei Stute fur ein folches Borgehen bietet. Das einzige (im frühern Urteil Calpini) hiefür angeführte Argument, daß nämlich bas Gericht ein Ber= faumnisurteil nur auf einen babin zielenden Parteiantrag bin er= lassen könne, ber allein erschienene Appellat einen solchen Antrag aber nicht gestellt habe, ift augenscheinlich nicht schluffig. Falls ein Berfaumnisurteil einen bezüglichen Parteiantrag vorausfest, fo barf boch zweifellos beim Mangel eines folchen Antrags ber

Richter nicht zum Nachteil ber ausgebliebenen Partei ein bem Gesetze und seinem ganzen System durchaus fremdes Versahren einschlagen. Darin, daß das Kantonsgericht im vorliegenden Fall zu Ungunsten des Rekurrenten eine viel schärfere, als die vom Gesetze vorgesehene Säumnissfolge, nämlich die Verwirkung der Appellation, ausgesprochen hat, welche Folge des Ausbleibens des Appellanten zwar in einzelnen Kantonen nach ausdrücklicher Gesetzesvorschrift besteht (z. B. Zürich § 673 des Rechispflegegesehes), der ZPO des Kantons Wallis aber gänzlich unbekannt und hier durch Art. 178 direkt ausgeschlossen ist, muß eine gegen Art. 4 BV verstoßende Wißachtung klaren Nechtes, eine Rechtsverweigerung, erblicht werden. Daß das Kantonsgericht einer bestehenden Praxis gesolgt ist, kann dabei nichts verschlagen, weil eben nach dem gesagten diese Praxis sich als durchaus gesexwidrig und willkürlich darstellt.

Demnach hat das Bundesgericht erkannt:

Der Refurs wird gutgeheißen und bemnach das Urteil bes Kantonsgerichts des Kantons Wallis vom 2. Oktober 1907 aufzgehoben.

3. Urteil vom 4. März 1908 in Sachen Lindemann gegen Regierungsraf Luzern.

Verweigerung des rechtlichen Gehörs in einer Bevormundungssache: Unterlassung der Mitteilung einer ärztlichen Expertise an den zu Bevormundenden. §§ 2 litt. b, 19 des luzernischen Vormundschaftsgesetzes.

A. Der Nekurent, Thomas Lindemann in Großdietwil, wurde durch Erkenntnis des Gemeinderates Großdietwil vom 17./21. Januar 1907 nach § 3 litt. d des Bormundschaftsgesets unter Beistandschaft gestellt. Diese Bestimmung lautet: "Ein Beistand
"muß bestellt werden... d) einer Person, von welcher in Be"ziehung auf Besorgung ihres Vermögens solche Handlungen he"kannt sind, die noch nicht eine Bogtschaft hinlänglich begründen,

"beren Wiederholung aber eine folche berbeiführen mußte." Die Berbeiftanbung murbe bamit begrundet, bag ber Refurrent feinen Liegenschaftsanteil im Rugenstal ohne etwelchen Entgelt veräußert habe. Infolge seines boben Alters besitze er nicht mehr die volle geistige Rraft zur Beurteilung seines Handelns. Es fei zu befürchten, baf er burch fernere Enteignung seines Besitstandes leicht in Not geraten konne und es sei baber Pflicht ber Bormund= schaftsbehörde, auf sichernde Schritte Bedacht zu nehmen. Gegen Diefes Erfenntnis returrierte Lindemann an ben Regierungsrat. indem er bestritt, daß der Bertauf feines Liegenschaftsanteiles fich als eine die Bevormundung rechtfertigende Handlung qualifiziere und daß er körperlich und geistig nicht mehr im Stande sei, seine Bermögensangelegenheiten felbit zu beforgen. Der Regierungsrat wies ben Rekurs durch Entscheid vom 16. Oktober 1907 ab mit folgender Begrundung: Die Bestreitungen bes Rekurrenten hatten ben Gemeinderat Großbietwil veranlaßt, nachträglich ein arztliches Gutachten darüber einzuholen, ob der 73 jährige Refurrent noch bie nötigen Fähigkeiten zur felbständigen Bermögensverwaltung besithe. Das Gutachten der Arzte A. J. Estermann in Grondiet= wil und Dr. J. Koller in St. Urban vom 20. September 1907 fpreche sich im wesentlichen babin aus: Auf torperlichem Gebiete zeigten fich beim Rekurrenten die Erscheinungen ber beginnenden Seneszenz (gebeugte Haltung, Arterienverhartung und Abstump= fung der Sinnesfunktionen, namentlich eine bedeutende Schwer= borigkeit). Auch die geistige Verfassung bes Returrenten weise auf einen ausgesprochenen senilen Prozek bin. Seine intellektuellen Rabigfeiten feien redugiert; Gebachtnis und Urteilsfraft feien minberwertig. Er bringe es nicht fertig, über sein Vorleben richtige Auskunft zu geben; für viele Jahre fehle ihm jegliche Erinne= rung. Er sei nicht im Stande, seine Bermogensverhaltnisse flargulegen. Der Refurrent leibe an einem geistigen Schwächezustand und sei nicht in der Lage, die Bedeutung und Tragweite seines handelns zu ermessen und feine Bermogensverhaltniffe richtig wahrzunehmen. Er sei bes rechtlichen Schubes bedurftig, ba feine Entschlusse und Sandlungen der Selbständigkeit und Kestigkeit ent= behrten und leicht allen möglichen Ginfluffen Dritter unterlagen. Nach diesem Gutachten, so führt ber Regierungsrat aus, mare